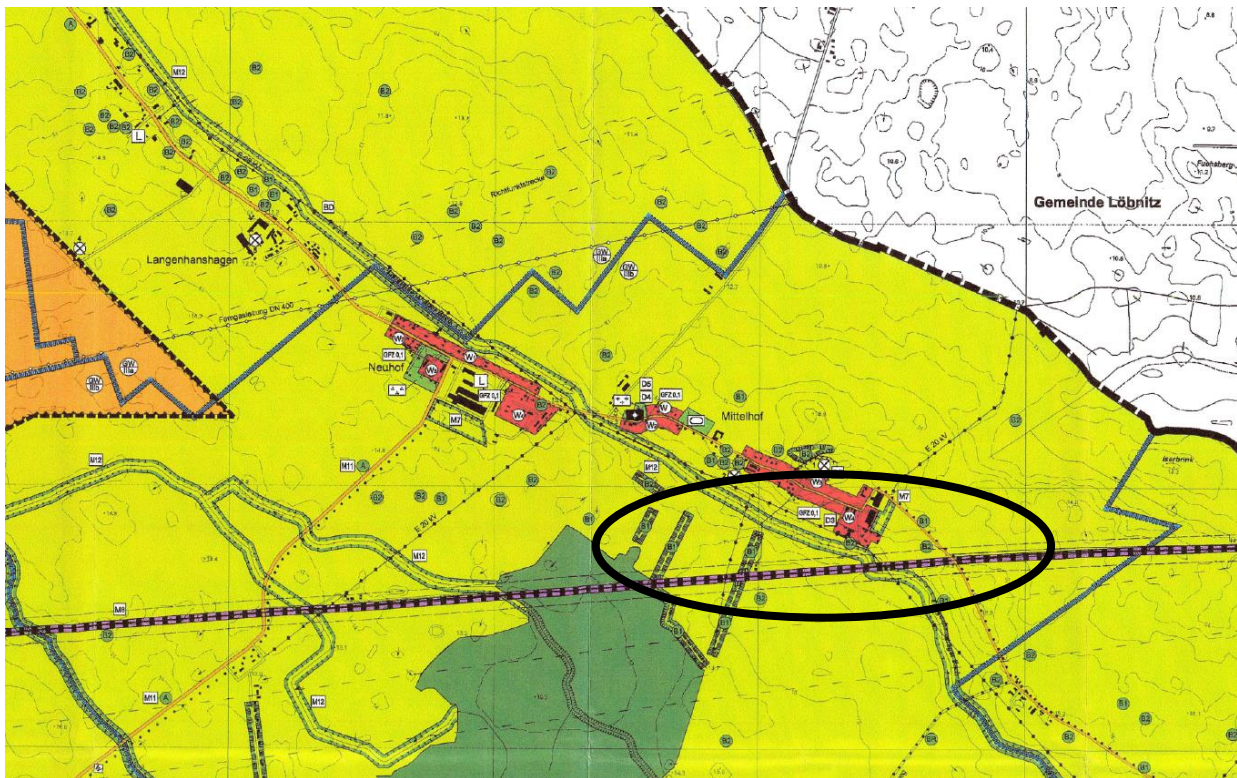


Zusammenfassende Erklärung

zur

Feststellung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Trinwillershagen der Gemeinde Trinwillershagen

nach § 6a Baugesetzbuch (BauGB)



Ausschnitt des Flächennutzungsplanes, in Kraft getreten am 19.07.2006.

1. Rechtsgrundlage

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§6a Abs. 1 BauGB).

2. Anlass des Plans

Für das Plangebiet soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB aufgestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als Solarpark lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich analog des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Der bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft nördlich der Bahnstrecke Rostock (Hbf) – Stralsund im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Bereich in der Nähe der Ortslage Langenhanshagen soll Bauland werden und als Sondergebiet entwickelt werden.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und deren Beachtung bei der Realisierung
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde

Mit der beabsichtigten Ausweisung als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO wird eine teilweise Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden muss.

3. Ziel des Plans

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PVA – Freianlage auf der Stufe des Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan) zu schaffen.

Die Gemeinde hat die Entwicklung für diesen Bereich im Ortsbereich neu bestimmt. Durch die Planung wird die Möglichkeit geschaffen, die Nutzung zu ändern. Ein geordneter städtebaulicher Zusammenhang zur Nachbarschaft wird hergestellt.

Ziel der Gemeinde ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Darstellung der Nutzung im Plangebiet als sonstiges Sondergebiet SO sowie die Berücksichtigung umweltschützender Belange. Daher ist wie oben ausgeführt die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig geworden. Er wird dem gemeindlichen Entwicklungsziel angepasst.

Die Erschließung ist gesichert. Sie erfolgt über die vorhandenen Gemeindestraßen und weitere Zufahrtswege. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7) werden die Aussagen präzisiert.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden im aufzustellenden Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7) festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

4. grundsätzliche Planungsalternativen (A, B, Null-Variante)

Die Lage und Größe des Vorhabengebietes bedingen sich vorwiegend durch die vorherige Nutzung. Das Vorhabengebiet stellt einen wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar bei dem, bedingt durch die jetzige Nutzung als Acker, der Bau einer PV-Freiflächenanlage nach den geltenden Gesetzen möglich ist.

Gleichzeitig können auch durch die Lage entlang der Bahngleise erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Anlass für die Planung ist der bestehende Energiebedarf. Im Interesse einer nachhaltigen Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen wurde dieser Standort im Gemeindegebiet für die Solarenergienutzung auf Freiflächen ausgewiesen. Die vorliegenden Pläne weisen keine dem Vorhaben entgegenstehenden Entwicklungsziele aus. Ein Widerspruch zu anderen Planungen besteht nicht.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen.

5. Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat in ihrer Sitzung am 11.06.2020 die Einleitung des Planverfahrens der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ der Gemeinde Trinwillershagen nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.07.2020 über den Aushang an den Bekanntmachungstafeln und über die Internetseite des Amtes Barth, <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/> ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 erfolgt durch öffentliche Auslegung.

Die frühzeitige öffentliche Auslegung wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 17.07.2020 bekannt gemacht. Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes lag in der Zeit vom 05.08.2020 bis einschließlich 08.09.2020 zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch öffentlich aus. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) wurde gleichzeitig durchgeführt.

Der Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung wurde am 25.05.2021 gefasst. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 14.06.2021 bis 16.07.2021 statt. Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind am 04.06.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Stellungnahmen von Bürgern und Nachbargemeinden sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behördenbeteiligung wurden geprüft. Der Abwägungsbeschluss wurde am 03.02.2022 gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme angegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch Mitteilung informiert worden.

Die Gemeindevertreter Trinwillershagen haben in Ihrer Sitzung vom 03.02.2022 auf der Grundlage des § 10 BauGB sowie § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes M-V die Feststellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trinwillershagen und die zugehörigen Feststellungsunterlagen gebilligt.

Die 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht mit Anlagen ist am 18.07.2022 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen gem. § 6 BauGB genehmigt worden.

6. • Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Darstellungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach § 2a Abs. 2 BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Gemäß BauGB, Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) Pkt. 3b sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben.

Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden ermittelt und im Umweltbericht aufgeführt.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Veränderungen im ökologischen Sinn ergeben.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte durch Ausarbeitung eines Umweltberichtes.

Die Umgebung des Vorhabengebietes ist geprägt durch forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen werden durch lineare Vegetationselemente wie Feldhecken und Alleen parzelliert. Ebenfalls prägend für das Landschaftsbild sind vor allem die vielen Sölle und Kleingewässer, die sich auf den Ackerflächen befinden.

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen durch intensive Landwirtschaft vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben.

Es befinden sich keine nach § 20 BNatSchG, ergänzt durch § 14 NatSchAG M-V, geschützten Teile von Natur und Landschaft im VG. Das VG befindet sich auch nicht innerhalb eines solchen geschützten Bereichs.

Unmittelbar südlich des Vorhabengebietes liegt das nach § 32 BNatSchG ausgewiesene europäische Vogelschutzgebiet DE 1743-401 Nordvorpommersche Waldlandschaft. Der Abstand beträgt etwa 14 m. Von dem nördlich der Bahnlinie liegenden „Zipfel“ des SPA-Gebiets ist das Vorhabengebiet gute 80 m entfernt. Lt. Standarddatenbogen für das SPA DE 1743-401 Nordvorpommersche Waldlandschaft handelt es sich bei dem Gebiet um eine strukturreiche Acker-, Wiesen- und Waldlandschaft mit Seen, Fließgewässern und Niedermooren. Die Bedeutung liegt darin, dass es sich um einen Konzentrationsraum für Vogelarten, die an ältere Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind, handelt.

Das nach § 26 BNatSchG ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) Barthe- Nr. L92 liegt über 2.900 m östlich des Vorhabengebietes. Das Langenhanshäger Holz direkt westlich des Vorhabengebietes - der Abstand beträgt gute 60 m - ist nach § 29 BNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Naturwald Langenhanshäger Holz“ erfasst.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete nach §§ 23- 28 BNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Vorhabengebietes oder dessen Umfeld (Radius 5.000 m).

Die o.g. Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

Die zu leistende Kompensation erfolgte durch die Unterstützung des Ökokontos „Naturwald „Langenhanshäger Holz“ südlich der Ortslage Langenhanshagen" (VR-016).

7. Öffentlichkeitsbeteiligung/Beteiligung der Nachbargemeinden

Die Nachbargemeinden als auch die Öffentlichkeit gab in der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans ab.

8. Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat zu dem Vorhaben keine Stellung bezogen:

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- Wasser- und Bodenverband „Barth-Küste“

Von den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bauleitplans vorgebracht. Diese sind zusammengefasst in der Anlage zum Abwägungsbeschluss -Abwägungsvorschlag-dargestellt. Die für das Bauleitplanverfahren relevanten Hinweise wurden in die Planung eingearbeitet.

Die essenziellen Anregungen aus dem Abwägungsprozess des Offenlegungs- und Beteiligungsverfahrens wurden in der 3. Änderung wie folgt beachtet:

8.1 Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern-Rügen

Das Vorhaben steht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

8.2 Landkreis Vorpommern-Greifswald

untere Naturschutzbehörde

Es wurde mitgeteilt, dass die Unterlagen (u.a. Umweltbericht) ausreichend sind.

untere Immissionsschutzbehörde

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne weitere Auflagen zu.

untere Bodenschutzbehörde/ untere Wasserbehörde/ untere Abfallbehörde

Der Hinweis auf die Schutzzone III b ist in der Begründung enthalten.

Durch den in den Feststellungsunterlagen berücksichtigten 30 m Schutzstreifen zu dem Oberflächengewässer ist keine Beeinträchtigung des verrohrten Grabens zu erwarten.

Der Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit den zu errichtenden Trafos dieser ist in der Begründung enthalten.

Durch die „vor Ort Versickerung“ ergeben sich keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung.

Brand- und Katastrophenschutz

Die von der Behörde genannten Grundsätze wurden in die Feststellungsunterlagen eingearbeitet. Der Hinweis zur Löschwasserversorgung des Plangebietes wird in der Erschließungsplanung beachtet.

Baudenkmalpflege

Die durch die Behörde gegebenen Hinweise wurden in die Feststellungsunterlagen eingearbeitet. Alle betroffenen Baudenkmale sind in den Planunterlagen korrekt wiedergegeben. Die Planunterlagen sind ausreichend.

Bodendenkmalpflege

Die durch die Behörde gegebenen Hinweise wurden in die Feststellungsunterlagen eingearbeitet. Alle betroffenen bzw. derzeit bekannten Bodendenkmale sind in den Planunterlagen korrekt wiedergegeben. Die Planunterlagen sind ausreichend.

8.3 Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Es werden keine Einwände und Hinweise vorgebracht.

Es wird mitgeteilt, dass für die geplante Ausgleichsmaßnahme eine Genehmigung bei Forstamt einzuholen ist, gemäß Stellungnahme vom 11.06.2021 des Forstamtes Schuenhagen.

Wie in der Begründung beschrieben, soll 1/3 der Maßnahmen-fläche M 1 einer natürlichen Sukzession überlassen werden. Geplante Sukzessionen müssen als Erstaufforstung gem. § 25 LWaldG von der Forstbehörde genehmigt werden.

Die im Weiteren festgesetzte Staffelmahd der Fläche M 1 beinhaltet auch dieses Drittel. Sie wird demzufolge keinen Wald-charakter erreichen. Zudem soll die Fläche nach Beendigung der Solarnutzung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Einholung einer Genehmigung wird daher nicht erforderlich sein.

8.4 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund

Es wird mit Stellungnahme vom 22.06.2021 hingewiesen, dass auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Nutzung Risiken birgt und eine Nutzung durch PV-Anlagen in Betracht gezogen werden sollte.

Die Gemeinde möchte einen Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, hier Photovoltaik leisten. Geeignete andere Flächen mit geringen Bodenpunkten stehen nicht zur Verfügung.

Es wird mitgeteilt, dass Standorte mit über 20 Bodenpunkten generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. Biomasse vorbehalten werden soll.

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Solarnutzung wird für einen Zeitraum von 31 Jahren inkl. Anschlussjahr festgesetzt. Der Rückbau der PV-Anlage wird vertraglich geregelt. Anschließend sind die drei Teilflächen wieder für die Landwirtschaft nutzbar.

Die Gemeinde folgt dem Landesraumentwicklungsprogramm und nutzt den 110 Meter Streifen für die Festsetzung des Sondergebietes.

Die Planung entspricht den gesamtgesellschaftlichen Zielen der Energieerzeugung. Die Fläche entspricht den Kriterien der Landesplanung.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung teilte in der landesplanerischen Stellungnahme mit, dass die Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Landtag M-V hat 2021 nochmals das Ziel der Nutzung von Flächen für die Aufstellung von PVA durch einen Beschluss unterstrichen.

Die weiterhin in der Begründung benannte landwirtschaftliche Nutzung wird seitens des Amts angezweifelt. Es wird bei dem Vorhaben davon ausgegangen, dass diese durchaus realisierbar ist.

Die landwirtschaftliche Nutzung bezieht sich ausschließlich auf die Möglichkeit für Tierhaltung (Beweidung). Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.

8.5 Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“

Es wird mitgeteilt, dass keine Gewässer und Anlagen betroffen sind.

Zusammenfassung:

Gemäß § 11 BauGB wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller abgeschlossen, welcher die Übernahme der Kosten regelt. Dieser wurde bereits vor Feststellungsbeschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Stadt beschlossen und anerkannt.

Trinwillershagen im März 2022